

Gesetz vom _____, mit dem das Getränkesteuer-
gesetz für Wien 1971 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 3 Abs. 1 des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971, LGB1. für Wien Nr. 2, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 12/1973 sind folgende Sätze anzufügen:

"Zum Entgelt gehört mit Ausnahme der genannten Faktoren alles, was aufgewendet werden muß, damit der Verbraucher das Getränk erhält. Es umfaßt daher auch den Wert der mitverkauften Gefäße und Trinkhalm."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung der Aufhebung des Gesetzes, LGB1. für Wien Nr. 43/1983, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971 authentisch interpretiert wird, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1988, G 121/88, im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

(2) Abgabenerklärungen und Bescheide für die Zeit vom Inkrafttreten bis zur Kundmachung dieses Gesetzes gelten als Bemessungsakte auf Grund dieses Gesetzes. Wenn Abgabenerklärungen den Bestimmungen des Art. I nicht entsprechen, sind sie innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Gesetzes zu berichtigen. In den Fällen, in denen rechtskräftige Bescheide den Bestimmungen des Art. I nicht entsprechen, ist innerhalb der gleichen Frist eine Abgabenerklärung für den sich aus diesem Gesetz ergebenden Differenzbetrag einzureichen.

(3) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Nachzahlungen sind einen Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes fällig.